



Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung Nr. 3 / 2015

Mittwoch, 9. Dezember 2015, 20.00 Uhr
Aula Kilchbühlschulhaus

Traktanden

- 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2015**
- 2. Finanzplan 2016 - 2020**
- 3. Budget 2016**
- 4. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission / Ersatzwahl für die verbleibende Amtsperiode bis 30. Juni 2016**
- 5. Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an die Dorfvereine / Genehmigung**
- 6. Baurechtsvertrag mit der Wohngenossenschaft Chreemer Kari / Genehmigung**
- 7. Kredit Sportplatz**
- 8. Der Gemeinderat informiert**
- 9. Diverses**

Gemeinderat Biel-Benken

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2015.

Wir verweisen auf das der Einladung beigelegte Protokoll.

2. Finanzplan 2016 – 2020

Die Unterlagen können während den öffentlichen Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder bestellt werden. Siehe auch www.biel-benken.ch.

3. Budget 2016 / Genehmigung

Das Budget schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 531'043 ab (Vorjahr: Ertragsüberschuss von Fr. 345'222). Gegenüber dem Vorjahresbudget reduzierte sich der Ertrag um Fr. 126'825 (- 0.9 %) auf Fr. 14'865'704. Der Aufwand nahm um Fr. 430'471 (- 1.5 %) auf Fr. 14'334'661 ab.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2016 zu genehmigen und die Gemeindesteuern, Abgaben und Gebühren wie folgt festzusetzen:

Gemeindesteuern			
46%	Zuschlag zur Staatssteuer als Einkommens- und Vermögenssteuer (§ 19 StG)		neu (bisher 49 %)
3.5 %	Ertragssteuer der juristischen Personen (§ 58 Abs. 2 StG)		wie bisher
2 ‰	Kapitalsteuer der juristischen Personen (§ 62 Abs. 2 StG)		wie bisher
2 ‰	Vom satzbestimmenden Einkommen als Feuerwehr-Ersatzabgabe; mindestens Fr. 50.00, maximal Fr. 400.00		wie bisher
Wasser		Tarif in Fr.	
Grundgebühr	60.00	pro Wasseranschluss	wie bisher
Grundgebühr pro Mehrfamilienhaus	60.00	pro Haushalt	wie bisher
Mengengebühr	1.50	pro m ³	neu (bisher Fr. 1.80 pro m ³)
Mengengebühr für Gewerbetreibende	1.50	für Bezüge bis 1200 m ³ pro Jahr und Wasseranschluss und pro m ³	neu (bisher Fr. 1.80 pro m ³)
Mengengebühr für Gewerbetreibende	1.00	für Bezüge ab 1201 m ³ pro Jahr und Wasseranschluss und pro m ³	neu (bisher Fr. 1.20 pro m ³)

Abwasser	Tarif in Fr.		
Grundgebühr	120.00	pro Wasseranschluss	wie bisher
Grundgebühr für Mehrfamilienhäuser	120.00	pro Haushalt	wie bisher
Mengengebühr	1.60	pro m ³	neu (bisher Fr. 2.50 pro m ³)

Die genannten Tarife erhöhen sich noch um die gesetzliche Mehrwertsteuer (2,5 % für Wasser, 8 % für Abwasser). Für Gewerbebetriebe mit mehreren Wasseranschlüssen wird pro Betrieb nur eine Grundgebühr erhoben bzw. die Bezugsmenge zusammengezogen. Private Haushalte werden jedoch separat abgerechnet.

Bericht der Rechnungsprüfungskommission zum Budget und den Anträgen des Gemeinderates für das Jahr 2016

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget für das Jahr 2016 beinhaltend die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Anträge des Gemeinderates geprüft.

Die Erfolgsrechnung sieht für 2016 einen Ertragsüberschuss von CHF 531'043.00 vor. Dieser Betrag resultiert unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat beantragten Senkung des Steuersatzes für natürliche Personen von bisher 49 % auf neu 46 % und der Reduktion der Mengengebühr für Wasser und Abwasser.

Gemeinderat und Verwaltung haben unsere Fragen zum Budget 2016 und zu Ihren Anträgen ausführlich und zu unserer Zufriedenheit beantwortet.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, das Budget zu genehmigen und den Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission:

Philipp Hägeli (Präsident), Jean-Pierre Frefel (Vizepräsident), Christian Eich, Michel Moullet

4. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission / Ersatzwahl für die verbleibende Amtsperiode bis 30. Juni 2016

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RPK/GPK) besteht aus fünf Mitgliedern. Diese wurden an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2012 für die Amtsperiode 2012 – 2016 gewählt.

Herr Rolf Scheuber ist vorzeitig aus der Kommission zurückgetreten. Für die verbleibende Amtsperiode gilt es nun, ein neues Mitglied in diese Kommission zu wählen.

Herr Beat Andrist hat sich bereit erklärt, sich für den Rest der Amtsperiode zur Wahl in die RPK/GPK zur Verfügung zu stellen.

5. Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an die Dorfvereine / Genehmigung

Der Gemeinderat hat am 29. April 2013 nach längeren Diskussionen mit den Vereinen beschlossen, die Papiersammlung durch die Vereine einzustellen. Dieser Beschluss wurde in der Folge bereits per 1. Januar 2015 umgesetzt. Basis dafür waren unter anderem folgende Überlegungen:

- Aufgrund der Diskussionen mit der Stiftung Kirchengut war nicht klar, wie lange der heutige Sammelplatz Fraumatten noch betrieben werden kann.
- Nach der Fertigstellung des neuen Werkhofes im Industriequartier wird die Glas-, Öl- und Alusammlung zu einem späteren Zeitpunkt vom Sammelplatz Fraumatten in den Werkhof gezügelt.
- Ein weiterer Betrieb der Anlage alleine für die Papiersammlung erschien nicht sinnvoll.
- Das Sicherheitsrisiko bei Sammlungen durch Private bzw. Vereine ist sehr hoch. Immer wieder fahren Personen auf den Freiflächen der Lastwagen und Traktoranhängern unerlaubterweise mit, haftbar wäre bei Unfällen die Gemeinde. Die Nachbargemeinden haben unter anderem aus diesem Grund allesamt die Papiersammlungen professionalisiert.

Der eingangs erwähnte Grundsatzentscheid hatte konkrete Auswirkungen auf die Dorfvereine, erzielten diese doch mit der Papiersammlung einen guten Teil ihrer Einnahmen. Deshalb sowie unter Berücksichtigung des Leitbildes, welches die Förderung der Vereine explizit vorsieht, beschloss der Gemeinderat, die Frage der Subventionierung der Dorfvereine separat zu regeln. Da im Weiteren die Subventionen aus Steuergeldern finanziert werden, verlangte der Gemeinderat eine klare und transparente Regelung

in einem Reglement. Das nun vorliegende Reglement hat der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit den Vereinen erarbeitet.

Die wesentlichen Punkte des Reglementes sind:

- die kommunale Vereinsförderung als Zielsetzung
- Definition, welche Vereine überhaupt in den Genuss von Subventionen kommen können
- Festlegung der konkreten Voraussetzungen, welche zum Bezug von Unterstützungsleistungen erfüllt sein müssen
- Form der Unterstützungsleistungen, d.h. finanzielle Mittel, Nutzung von Infrastruktur oder Dienstleistungen
- Höhe der minimalen regelmässigen Beiträge
- Regelung der wiederkehrenden und einmalige Beiträge
- Kriterien für die Beitragshöhe
- Verfahren

Für die weiteren Details wird auf das beiliegende Reglement verwiesen.

6. Baurechtsvertrag mit der Wohngenossenschaft Chreemer Kari / Genehmigung

Aus dem von der Gemeinde Biel-Benken im Jahr 2012 verabschiedeten Altersleitbild war hervor gegangen, dass die Gemeinde für altersgerechte Wohnformen besorgt ist. In seiner Legislaturplanung sah der Gemeinderat demgemäss vor, das Areal des alten Werkhofes und des Asylbewerberheimes für den Bau von altersgerechten Wohnungen frei zu haben und einer Genossenschaft zum Bau zur Verfügung stellen zu können. Nachdem die Asylsuchenden im Regionalen Integrations- und Migrationszentrum in Ramlinzburg untergebracht werden konnten, musste nur noch der Werkhof verlegt werden. Dieser war am alten Ort betrieblich ohnehin massiv eingeschränkt, weshalb ein Neubau im Gewerbegebiet als sinnvollste Lösung erschien.

Unabhängig vom Bau des neuen Werkhofes bereitete die Kommission für Altersfragen die Gründung der Genossenschaft Chreemer Kari vor. Dazu gehörten neben der Suche interessierter Vorstandsmitglieder auch die Erarbeitung der Statuten und die Vorbereitung der Gründungsversammlung, welche am 17. Juni 2015 stattfand.

Der neu gewählte Vorstand nahm umgehend die weiteren Arbeiten auf, unter anderem die Beratung des vom Gemeinderat vorgeschlagenen Baurechtsvertrages. Dieser enthält folgende Eckpunkte:

1. Kein Baurechtszins bis zum Bezug der Wohnungen, Realisierung der Wohnungen innert 4 Jahren seit Vertragsschluss
2. Baurechtszins analog dem Baurechtsvertrag mit dem Frauenverein für die Sporthalle, d.h. 80% des Verkehrswertes und mittlere Verzinsung über 5 Jahre, indexiert
3. Anschubfinanzierung durch die Gemeinde in Form von teilweiseem Verzicht auf Baurechtszins (90% im ersten Jahr, 80% im zweiten Jahr etc.)
4. Laufzeit über 50 Jahre, auf Wunsch verlängerbar
5. Hinfall des Baurechtsvertrages ohne Kostenfolge, wenn der Quartierplan an der Gemeindeversammlung abgelehnt wird
6. Erfüllungsgarantie durch die Baurechtsnehmerin bei Wohnungsbau durch General- oder Totalunternehmer

Die restlichen Bestimmungen entsprechen den üblichen Regelungen in einem Baurechtsvertrag.

Die Genossenschaft Chreemer Kari hat dem Baurechtsvertrag an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. September 2015 zugestimmt. Den damals geäusserten Wunsch nach einer Bestimmung über die Verlängerung des Vertrages hat der Gemeinderat aufgenommen und in den Vertrag eingebaut.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Baurechtsvertrag mit der Wohngenossenschaft Chreemer Kari zuzustimmen.

7. Sportinfrastruktur / Kreditbegehren

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2015 stimmte die Mehrheit der Stimmenden einer neuen Sportinfrastruktur im Grundsatz zu. Diese beinhaltete den Wechsel vom heutigen Sportplatz auf eine eigene Parzelle, um keinen Baurechtszins mehr bezahlen zu müssen. Keine Zustimmung fand dagegen der Kunstrasen, ebenso die Finnenbahn. Der Gemeinderat hat daraufhin entschieden, die Finnenbahn fallen zu lassen und ein neues Sportplatz-Projekt auf der Basis reinen Naturrasens auszuarbeiten.

Mitglieder der Referendumsbefürworter nahmen neu Einsitz in die Arbeitsgruppe Sportinfrastruktur, welche das Projekt wunschgemäss überarbeitete. Dabei wurden auch verschiedene neue Varianten geprüft. Beispielsweise alle Anlagen auf dieselbe Ebene zu legen, was indes aufgrund der zusätzlichen Terrainverschiebungen zu Mehrkosten geführt hätte. Ausserdem hätte die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Abgrabungen und Aufschüttungen zu einem Gefälle von 1% geführt, was gemäss Schweizerischem Fussballverband nicht empfohlen wird, wegen Ausschwemmungen im Gelände aber ohnehin nicht sinnvoll ist. Ebenfalls geprüft wurde die Vergrösserung des heutigen oberen Spielfeldes über den Munimattenweg. Dies hätte indes eine kostspielige Zonenmutation, eine Anpassung des Strassennetzplanes und die Verlegung diverser Werkleitungen zur Folge, ohne dass die Genehmigung des Amtes für Raumplanung sicher wäre. Zudem hätte die Gemeinde am Ende eine Restparzelle, die sie kaum mehr sinnvoll würde einsetzen können.

Als einzig realistisches, machbares und finanziell tragbares Projekt ging das nun vorliegende aus den verschiedenen Abklärungen der Arbeitsgruppe hervor. Dieses beinhaltet:

- 1 Fussballfeld (Spielfeldgrösse 100m x 64m, ligatauglich)
- 1 multifunktionales Sportfeld (Aussenmass 50m x 66.5m)
- 1 Beachvolleyball-Anlage (24m x 15m)
- 1 Streetsoccer-Anlage (25m x 16m)

Hinzu kommen für die gesamte Anlage:

- 21 Parkplätze
- 1 Geräteschuppen mit Toilette

Die weiteren Details sind aus dem Plan ersichtlich, der auf der Bauabteilung eingesehen werden kann und sich im offiziellen Anschlagkasten bei der Post befindet.

Merkmale des neuen Projektes

Um die zeitlichen Anforderungen an den Platz abdecken zu können, reicht anders als bei einem Kunstrasen ein einziges Feld nicht aus, um die erforderlichen Flächen für Trainings und Spiele des FC Biel-Benken, aber auch anderer Sportvereine sicherzustellen. Es braucht vielmehr einen zweiten Sportplatz, der aber ebenso wie der eigentliche Fussballplatz multifunktional genutzt werden soll. Das gesamte Sportareal wird aufgrund der Hanglage auf zwei Stufen realisiert. Da die beiden Plätze physisch vermutlich ohnehin mit einem Zaun voneinander getrennt werden müssen, fällt der Höhenunterschied von ca. 95 cm nicht ins Gewicht, zumal er mit

drei Stufen gebrochen wird. Die Geländestufe zwischen den beiden Rasenfeldern kann dadurch zusätzlich als Sitzplatz-Tribüne verwendet werden.

Nutzen

Das grosse Fussballfeld dient natürlich in erster Linie den Fussballspielern. In der Zeit, in der das grosse Feld bespielbar ist und von den Fussballern genutzt wird, steht das kleinere Feld den übrigen Sporttreibenden und der Schule zur Verfügung. Wenn ein Feld gesperrt werden muss, muss der Betrieb nicht in die Turnhallen ausweichen und den dort trainierenden Sportlern den Platz streitig machen. Es steht vielmehr ein zweites Feld zur Verfügung, das alle Spiel- und Trainingsbetriebe im gewohnten Rahmen erlaubt.

Die Streetsoccer-Anlage ist bei den Jugendlichen sehr beliebt. Bis jetzt wurde die Anlage jeweils für den Sommer aufgebaut und im Winter wieder versorgt. Dieser Aufwand fällt am neuen Standort weg, die Anlage kann ganzjährig stehen gelassen und genutzt werden. Dadurch wird zudem der Vorplatz zum Jugendhaus, das neuerdings auch von den Kindern der 6. Primar sehr rege genutzt wird, frei und steht als zusätzlicher Freiraum zur Verfügung.

Auch die Beachvolleyball-Anlage erfreut sich grosser Beliebtheit und ist unumstritten. Der heutige Standort fällt weg, weil die Parzelle nach Ablauf des Baurechtes an die Stiftung Kirchengut zurückfällt.

Kosten

Die Kosten der einzelnen Anlagen präsentieren sich wie folgt:

1 Fussballfeld (Feldgrösse 106m x 70m, ligatauglich)	CHF 1'997'000
1 multifunktionales Sportfeld (Aussenmass 50m x 66.5m)	CHF 778'000
1 Beachvolleyball-Anlage (24m x 15x)	CHF 132'000
1 Streetsoccer-Anlage (25m x 16m)	CHF 58'000
Total	CHF 2'965'000

Die Streetsoccer- und die Beachvolleyballanlage sind etwas teurer als im ersten vorgelegten Projekt. Dies hängt damit zusammen, dass mehr Gartenbauaufwendungen sowie zusätzlich eine Einzäunung und eine Beleuchtung eingerechnet wurden.

Im Unterschied zur Vorlage zur Gemeindeversammlung vom 23. März 2015 hat sich der Gemeinderat dazu entschlossen, die Kreditbegehren für die einzelnen Plätze bzw. Anlagen der Stimmbevölkerung separat vorzulegen. Im Fall eines Referendums gegen einen einzelnen Kredit droht dadurch nicht die Gefahr, dass alles zu Fall gebracht wird. Allerdings erhöhen sich die Kosten im Verhältnis, wenn nicht alles wie geplant realisiert werden kann.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Kreditbegehren zuzustimmen:

- a. CHF 1'997'000.00 für ein Fussballfeld**
- b. CHF 778'000.00 für ein multifunktionales Sportfeld**
- c. CHF 190'000.00 für eine Beachvolleyball- und eine Streetsoccer Anlage**

Wollen Sie diese Unterlagen oder die Beilagen digital abspeichern? Mit dem nachstehenden Code kommen Sie direkt auf die entsprechende Website.

